

werden solle. Wenn ich auch zugebe, daß durch unsere Verfassung die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Behörden überhaupt garantirt ist, so wird mir doch Jeder wenigstens so viel zugestehen, daß, wenn die Besetzung einer Spruchbehörde von der Staatsbehörde ausgeht, der Regierung das Recht der Besetzung der Mitglieder freisteht, von einer unbedingten Unabhängigkeit derselben nicht weiter die Rede sein könne. Ich glaube demnach, daß diese Frage eine ernste Prüfung verdient, und trage hiermit darauf an, daß der Bericht gedruckt werde.

Staatsminister v. Könnert: Zur Ergegnung erlaube ich mir die Bemerkung, daß es sich nicht im geringsten davon handelt, eine unabhängige Behörde in eine abhängige zu verwandeln. Der geehrte Abgeordnete scheint dem Vortrage entweder nicht gefolgt zu sein, oder ihn nicht ganz verstanden zu haben, denn sonst würde er daraus abgenommen haben, daß das Justizministerium hierbei nicht einmal die Besetzung in Anspruch nimmt, daß im Gegentheil diese Spruchbehörde das Recht der Denomination von drei Mitgliedern behalten soll. Es handelt sich also nicht von einer Verwandlung derselben in eine Staatsbehörde, was ich nur zur Berichtigung eines Irrthums bemerken wollte.

Abg. Mehlert: Ich habe allerdings von einer abhängigen Behörde in so fern gesprochen, als ich, so weit ich im Stande gewesen bin, dem Vortrage des Berichts zu folgen, gehört habe, daß darin von künftigen Staatsdienern die Rede war. In dieser Beziehung habe ich von Abhängigkeit derselben sprechen können und wollen.

Abg. Brockhaus: Ich bin ein großer Freund einer raschen Förderung unserer Geschäfte und hoffe, daß es möglich sein würde, sofort über den in Rede stehenden Gegenstand zu berathen. Nach dem Referat des geehrten Vorstandes der ersten Deputation halte ich das indeß nicht mehr für angemessen, denn darnach ist die Sache von größerer Bedeutung und verlangt eine reifliche Ueberlegung. Es scheint mir daher wünschenswerth zu sein, nicht nur den Bericht, sondern auch die Unterlagen der Regierung, auf die der Bericht begründet ist, drucken zu lassen und die Angelegenheit dann auf eine spätere Tagesordnung zu bringen. Es wird in dem Berichte auf mehrere einzelne Paragraphen Bezug genommen, die wir aber vorläufig noch gar nicht kennen.

Abg. Todt: Wenn ich vorhin mich dahin ausgesprochen habe, daß die jetzt vorliegende Frage sofort besprochen werde, so ist es darum geschehen — worüber ich auch wohl keinen Zweifel gelassen habe — daß jetzt wenigstens der Vortrag erstattet werde. Nachdem dies aber geschehen ist, kann ich allerdings nicht bergen, daß ich auch der Ansicht bin, daß die Berathung selbst wohl zweckmäßigerweise ausgesetzt und für eine spätere Sitzung aufgespart werden möchte. Eben der Vortrag selbst dürfte dazu in so fern Gelegenheit und Veranlassung gegeben haben, als die Discussion über die Formfrage darthut, daß Zweifel über einzelne Punkte des oberschwebenden Verhand-

lungsgegenstandes hervorgetreten sind. Also bin ich auch dafür gewesen, daß der Gegenstand selbst durch mündlichen Vortrag mindestens zur Kenntniß der Kammer komme, so muß ich doch, gleichfalls im Interesse der Sache, wünschen, daß die Berathung selbst erst später erfolge, sei es nun, daß die Kammer noch einen schriftlichen oder gedruckten Bericht verlangt, oder sei es, daß sie auf den angehörten mündlichen Vortrag hin discutiren will, worin ich ihr in keiner Weise vorgreifen will. Ich muß um so mehr wünschen, daß die Berathung für heute ausgeschlossen bleibe, als ich mit dem Abgeordneten Sächse nicht einverstanden sein, wenn er sagt, daß die Hauptsache darin liege, etwas durchgebracht zu haben. Es kommt, wie schon aus einem vorhin angekündigten Antrage sich mit Bestimmtheit erwarten läßt, außer der Hauptfrage hier auch noch eine zweite Frage mit in Betracht. Es ist nämlich bei der Discussion zur Sprache gekommen, in welcher Weise von der Facultät als Spruchbehörde, die aus ihr hervorgehen soll, künftig zu liquidiren sein wird; ein Gegenstand, der auch unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen muß. Also ich meinerseits spreche mich, wie gesagt, nunmehr dahin aus, daß die Berathung über diesen Gegenstand auf eine spätere Tagesordnung gebracht werde.

Abg. v. Thielau: Der Ursprung der vorliegenden Einrichtung ist ein Antrag, der in der Ständeversammlung am vorigen Landtage gestellt wurde, und zwar wegen Verwaltung des Stiftungsvermögens, nämlich der Fonds der Juristenfacultät, indem von dem Ministerium die Verwaltung derselben nicht besorgt wurde. Es wurde damals der Wunsch ausgesprochen, man möge versuchen, auch diese Fonds mit in die Verwaltung des Cultusministeriums zu ziehen. Aus dieser Angelegenheit ist nun eine neue Verfassung der Juristenfacultät geworden, und die zweite Deputation ist hinsichtlich dieses Antrags gerechtfertigt, ihn an die erste Deputation zur Begutachtung abgegeben zu haben; denn die Schwierigkeiten, die sie ahnte bei dieser Angelegenheit, haben sich deutlich genug zu Tage gestellt. Allerdings vermag ich in diesem Augenblicke nicht zu beurtheilen, warum eigentlich aus einer bloßen Abgabe der Verwaltung der Fonds es nothwendig wurde, eine neue Verfassung der Juristenfacultät, eine Theilung der Arbeiten, eintreten zu lassen, und warum bei dieser Theilung noch schließlich die Staatscasse 600 Thlr. bezahlen soll, da über diesen Gegenstand noch nicht berathen wurde. Wenn Seiten der geehrten Kammer das Gutachten der ersten Deputation, daß diese Sache unverfänglich sei, angenommen wird, so wird die Frage, ob die 600 Thlr. zu bewilligen sind oder nicht, von der zweiten Deputation zu erörtern sein.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium hat gar kein Bedenken dagegen, wenn die geehrte Kammer die Discussion über diesen Gegenstand aussetzt; denn es scheint in der That Mißverständnis über den eigentlichen Zweck und Umfang der Sache obzuwalten.

Staatsminister v. Wietersheim: Auch ich bin hiermit